

## 10 Fragen zu Erbschafts- und Schenkungsteuer

Stand: Erbschaftsteuergesetz 2010

### 1. Vermeidung/Modifizierung des klassischen Ehegattentestaments

Das klassische Ehegattentestament („Berliner Testament“) führt dazu, dass auf den ersten Erbfall die Freibeträge der Kinder (derzeit jeweils 400.000 €) verschenkt werden. Dies hat bei größeren Vermögen eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung zur Folge, die durch maßgeschneiderte Korrekturmaßnahmen vermieden werden kann (Stichwort: Vermächtnis-/ Nießbrauchslösung).

**Beispiel:** Die Eheleute Maier sind die Eltern eines Kindes. Das elterliche Vermögen besteht aus einem Hausgrundstück (400.000,00 €) und einem Depot (200.000,00 €). Herr und Frau Maier haben ein Berliner Testament errichtet. Nach dem ersten Erbfall verzichtet die Tochter dem Wunsch des länger lebenden Ehegatten entsprechend darauf, ihre Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Nach dem Ableben des länger lebenden Ehegatten erbt die Tochter das Familienvermögen im Wert von 600.000,00 €. Unter Berücksichtigung ihres Freibetrags in Höhe von 400.000,00 € muss sie 200.000,00 € versteuern. Die Steuerlast beträgt 22.000,00 €. Sie könnte sich durch eine steueroptimierte Testamentsgestaltung komplett vermeiden lassen.

### 2. Freibeträge optimal nutzen

Die persönlichen Freibeträge (derzeit: 500.000 € für den Ehegatten; 400.000 € für jedes Kind; 200.000 € für jeden Enkel etc.) sollten möglichst optimal ausgenutzt werden. Dies kann die Steuerlast nachhaltig reduzieren.

**Beispiel:** Unternehmer X verfügt nach dem Verkauf seines Unternehmens über 5.000.000 €. Nach seinem Ableben soll seine Ehefrau hiervon 1.000.000 € und die beiden Töchter, die jeweils zwei eigene Kinder haben, je 2.000.000 € erhalten. Unter Berücksichtigung des Freibetrags für die Kinder in Höhe von je 400.000 €, werden sie 1.600.000 € bei einem Steuersatz von 19 % zu versteuern haben. Bedenkt demgegenüber X in seinem Testament auch seine vier Enkelkinder in Höhe der den Enkelkindern zustehenden Freibeträge (je 200.000 €) reduziert sich die Steuerlast bei den Töchtern um jeweils 76.000 € bzw. zusammen 152.000 €. Allerdings sollte X daran denken, in Bezug auf seine Enkelkinder gegebenenfalls Testamentsvollstreckung anzuordnen und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass die Enkelkinder beispielsweise erst mit Erreichen des 25. Lebensjahres über die je 200.000 € verfügen können.

### **3. „Generationensprung“**

Zur Verringerung der Erbschaftsteuerlast kann es sinnvoll sein, Vermögen über die jeweiligen Freibeträge hinaus direkt auf die Enkelgeneration zu übertragen. Dies kann eine mögliche Progression vermeiden.

**Beispiel:** Wendet Unternehmer X seinen Enkelkindern nicht jeweils 200.000 €, sondern z. B. 275.000 € zu, müssen die Enkelkinder die über dem jeweiligen Freibetrag liegenden Spitzenbetrag in Höhe von 75.000 € versteuern. Der Steuersatz beträgt 7 %. Dem gegenüber wären sie 4 x 75.000 € bei den beiden Töchtern von Herrn X mit je 19 % zu versteuern. Der Effekt macht 36.000 € an eingesparter Erbschaftssteuer aus.

### **4. Zehn-Jahreszeiträume ausnutzen**

Die persönlichen Freibeträge (s.o.) leben alle zehn Jahre erneut auf. Sie können also mehrfach hintereinander genutzt werden. Gleiches gilt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge von Betriebsvermögen für den Unternehmerfreibetrag in Höhe von 225.000 €.

### **5. Wahl des „richtigen“ Güterstands**

Insbesondere Unternehmer wählen regelmäßig den Güterstand der Gütertrennung. Sie verkennen oft allerdings, dass mit einer Modifizierung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft das gleiche Ziel, also die Absicherung des Unternehmens, erreichbar ist. Vor allem birgt (nur) die Zugewinnsgemeinschaft den Vorteil, dass die mit dem ersten Erbfall anfallende Zugewinnausgleichsforderung erbschaftssteuerfrei ist.

**Beispiel:** Hat Unternehmer X das für 5.000.000 € verkaufte Unternehmen während der Ehe aufgebaut, stellt der Veräußerungserlös seinen Zugewinn dar. Hat seine Ehefrau während der gleichen Zeit kein oder nur unwesentliches Vermögen erwerben können, würde ihr im Falle von Zugewinnsgemeinschaft eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe von 2.500.000 € zustehen. Diese Zugewinnausgleichsforderung wäre unter schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten komplett steuerfrei. Sind Unternehmer X und seine Ehefrau allerdings z. B. im Güterstand der Gütertrennung verheiratet, entfällt der steuerliche Vorteil komplett und sind die genannten 2.500.000 € in dem konkreten Beispiel mit 19 % zu versteuern. Mit anderen Worten werden 475.000 € an Erbschaftssteuer anfallen, die die länger lebende Ehefrau im Falle von Zugewinnsgemeinschaft nicht zu zahlen haben müsste.

### **6. Ausgleich des Ehegattenvermögens**

Verfügt ein Ehegatte über deutlich mehr Vermögen als der andere, sollte überprüft werden, ob nicht ein Vermögensausgleich zwischen den Ehegatten sinnvoll ist, beispielsweise im Wege eines vorweggenommenen Zugewinnausgleichs oder durch die steuerfreie Übertragung des Familienwohnheims. So kann die Nutzung insbesondere der Kinderfreibeträge optimiert und idealerweise eine Degression der Steuersätze erreicht werden.

**Beispiel:** Beträgt der Wert des Vermögens von Unternehmer X 5.000.000 € und der seiner Ehefrau 500.000 €, können die dem länger lebenden Ehegatten und den Kindern

zustehenden Freibeträge nicht einmal ansatzweise ausgenutzt werden, wenn Frau X die Erstversterbende sein sollte. Hier wäre es zu überlegen, ob Herr und Frau X nicht zu Lebzeiten einen Vermögensausgleich vornehmen.

## **7. Privilegierungen nutzen**

Betriebsvermögen sowie Grundstücke werden derzeit noch steuerlich deutlich günstiger behandelt als Bar-/ Bankvermögen. Diese Privilegierung ist erheblich. So werden Immobilien regelmäßig nur 55 – 60 % ihres Verkehrswertes besteuert. Für Betriebsvermögen gilt sogar: automatisch Steuerklasse I; Unternehmerfreibetrag in Höhe von 225.000 €; pauschaler Bewertungsabschlag von 35 %.

## **8. Zuwendungen an Personen außerhalb des engen Familienkreises vermeiden**

Nur der engste Familienkreis (Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel sowie Eltern im Erbfall) fällt unter die günstige Steuerklasse I. Von daher sollten Zuwendungen an Personen, die nicht zum Familienkreis gehören, unter steuerlichen Gesichtspunkten überprüft werden bzw. sollten solche Personen soweit möglich Betriebsvermögen erhalten (s.o.).

## **9. Negative Steuerwerte nutzen**

Im Rahmen der Übertragung von Betriebsvermögen eröffnen negative Steuerwerte die Möglichkeit für steuerfreie Zuschenkungen weiteren Vermögens. Voraussetzung ist allerdings ein „einheitlicher Erwerb“.

## **10. Richtige Wahl des Steuerpflichtigen**

Übernimmt der Schenker die Zahlung der Schenkungsteuer, führt dies in der Regel zu einer Verringerung der anfallenden Steuer. Dies gilt allerdings nicht für die Übertragung von Betriebsvermögen.

**Dr. Hans Hammann**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Rechtsanwalt/Mediator (DIRO)

**Marc Fauser**  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer